



**Richtlinien
der Gemeinde Thayngen
über die Ausrichtung
von Stipendien**

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. April 1990

Der Gemeinderat, in der Absicht, für die Ausrichtung von Stipendien im Sinne des Reglements über die Gewährung von Stipendien aus dem „Fonds der Gemeinde Thayngen über die Berufsbildung begabter Schüler“ vom 6. Juni 1972 eine einheitliche Praxis zu schaffen,

erlässt folgende Richtlinien:

Grundsatz

Das Stipendium entspricht den anrechenbaren Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung abzüglich der zumutbaren Leistung der Eltern und der zumutbaren Eigenleistung des Bewerbers.

1. Anrechenbare Kosten

Als anrechenbar gelten die anerkannten Ausbildungskosten und die Lebenskosten des Bewerbers und allenfalls seiner Familie, namentlich Schul- und Studiengelder, Schulgebühren, Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel, Reisespesen zum Schul- und Lehrort sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Als anrechenbar gelten die wirklichen Auslagen, soweit sie nicht übermässig sind, jedoch:

- a) für Unterkunft und Verpflegung höchstens die Ansätze gemäss Anhang I.
- b) Auslagen für Schulmaterial und Lehrmittel, die dem Bewerber auch nach dem Abschluss der Aus- oder Weiterbildung dienen, werden nur teilweise berücksichtigt.

Ab Fr.60'000 erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 450.00 je Fr. 500.00 Mehreinnahmen.

Die Richtlinien des Gemeinderates Thayngen über die Ausrichtung von Stipendien vom 5. April 1977 werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt am 10. April 1990.

Thayngen, 10. April 1990

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:
W. Stamm

Der Gemeinderatsschreiber:
E. Schöttli

2. Leistungen der Eltern

Die zumutbare Leistung der Eltern des Bewerbers wird aufgrund des Einkommens und Vermögens sowie der Familienverhältnisse festgesetzt.

Vom Einkommen der mitverdienenden Mutter des Bewerbers werden Fr. 25'000.00 nicht angerechnet.

3. Eigenleistung des Bewerbers

Das Fr. 7'500.00 übersteigende Einkommen und das Fr. 15'000.00 übersteigende Vermögen des Bewerbers werden als Eigenleistung angerechnet.

Das Fr. 15'000.00 übersteigende Vermögen wird auf die gesamte voraussichtlich noch verbleibende Dauer der Ausbildung verteilt. Als Einkommen des Bewerbers gilt auch das Einkommen des Ehepartners. Das Vermögen des Ehepartners wird nicht berücksichtigt.

4. Wohnsitz und Nationalität

In Bezug auf Wohnsitz und Nationalität gilt Art. 3 des Reglements über die Gewährung von Stipendien aus dem Fonds der Gemeinde Thayngen für die Berufsausbildung begabter Schüler.

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Thayngen in Kraft.

Anhang I

Höchstansätze der anrechenbaren jährlichen Kosten für Unterhalt und Verpflegung bei der Stipendienbemessung.

- a) Für alle Studiengänge bzw. Schulen gemäss Art. 2 des Stipendienreglements:
- Unterkunft und Verpflegung zu Hause: Fr. 4'500
 - Unterkunft zu Hause und Mittagessen auswärts: Fr. 6'000
 - Unterkunft und Verpflegung auswärts: Fr. 10'000
- b) für Verheiratete: das betriebsamtliche Existenzminimum

Bemerkungen

1. Internat: tatsächliche Pensionskosten
2. In Ausnahmefällen, allfällige besondere ausbildungsbedingte Kosten
3. Die auswärtige Unterkunft und Verpflegung wird nur dann berücksichtigt, wenn
 - a) die tägliche Hin- und Rückreise zwischen Studienort und Elternwohnsitz eine erhebliche zeitliche und/oder finanzielle Belastung mit sich bringt;
 - b) der Aufenthalt am Wohnsitz der Eltern aus anderen sachlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Der auswärtige Wohnsitz muss so gewählt werden, dass der Studienort ohne grossen Zeitaufwand erreicht werden kann.

Anhang II

Zumutbare jährliche Leistungen der Eltern des Bewerbers

Anrechenbares Einkommen in Fr. Zumutbare Leistung in Fr.

45'000	1'500
45'500	1'700
46'000	1'900
46'500	2'100
47'000	2'300
47'500	2'500
48'000	2'700
48'500	2'900
49'000	3'100
49'500	3'300
50'000	3'500
50'500	3'700
51'000	3'900
51'500	4'100
52'000	4'300
52'500	4'500
53'000	4'700
53'500	4'900
54'000	5'100
54'500	5'300
55'000	5'500
55'500	5'700
56'000	5'900
56'500	6'100
57'000	6'300
57'500	6'500
58'000	6'700
58'500	6'900
59'000	7'100
59'500	7'300